

87. Fall der Unwirksamkeit einer dem Vermächtnisse einer Liegenschaft beigelegten, die Veräußerung, Verpfändung und Vermietung derselben beschränkenden Bestimmung.

II. Civilsenat. Ur. v. 22. September 1891 i. S. v. St. G. (Wekl. u. Widerkl.) w. v. F. Eheleute (Kl. u. Widerbefl.). Rep. II. 137/91.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht dafelbst.

Der zu Baden-Baden verstorbene Graf B. hatte in seinem Testamente den Beklagten zum Universalerben eingesetzt und demselben für den Fall des Vorabsterbens seine eheliche Descendenz substituiert. In einem hierin vorbehaltenen weiteren letzten Willen, datiert Baden, 27. Januar 1886, verfügte er weiter:

„Meine hiesige Besizung Stephaniensstraße Nr. 11 vermache ich dem Herrn Baron M. v. F. und dessen Gemahlin unter folgenden weiteren Bestimmungen:

1. Den Genannten legiere ich ferner das zur Zeit meines Ab-  
lebens in dieser Besizung befindliche Mobiliar und Inventar mit Aus-  
nahme von . . . .

2. Die Liegenschaft darf während 35 Jahren, fünf und dreißig  
Jahren, nach meinem Ableben weder veräußert, noch verpfändet, noch  
vermietet werden. Diese Bestimmung ist alsbald nach meinem Ab-  
leben zum Grundbuche einzutragen. Sollte gleichwohl versucht werden,  
derselben entgegenzuhandeln, so geht die Besizung samt Inventar so-  
fort auf meinen Universalerben, eventuell auf dessen eheliche Reiczen-  
denz über.

3. Es ist mein Wunsch und Wille, daß die Villa einen großen,  
wenn nicht den größten Teil des Jahres hindurch von den Legataren be-  
wohnt werde, weil ich die Stadt und Wohnung für dieselben gesund  
und zweckmäßig erachte. Dies ist ein Hauptgrund für mich zu meiner  
obigen Verfügung gewesen." . . .

Die bedachten Eheleute v. F. haben dieses Vermächtnis ange-  
nommen, aber Klage dahin erhoben, die Bestimmung Ziffer 2 als den  
Gesetzen zuwider für nicht geschrieben, beziehungsweise rechtsunwirksam  
zu erklären. Beklagter hat mit Widerklage auf Grund des Schlußsatzes  
von Ziffer 2 die Herausgabe der Besizung nebst Inventar begehrt,  
das Landgericht hat der Vorklage stattgegeben und die Widerklage  
abgewiesen. Das Oberlandesgericht erkannte bestätigend. Die Revi-  
sion wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „1. Das Oberlandesgericht hat ohne Gesetzesverletzung be-  
züglich der Frage der Rechtswirksamkeit der in Ziffer 2 der letztwilligen  
Verfügung vom 27. Januar 1886 enthaltenen Bestimmung, daß die  
den Klägern vermachte Liegenschaft während 35 Jahren nach dem Ab-  
leben des Erblassers weder veräußert, noch verpfändet, noch vermietet  
werden dürfe, das badische Gesetz für maßgebend erachtet.“ (Dies wird  
näher ausgeführt.)

„2. Das Oberlandesgericht hat weiter rechtlich darin nicht geirrt,  
daß es die von dem Grafen B. dem Vermächtnis seiner Besizung  
Stephaniensstraße Nr. 11 in Baden-Baden an die Kläger beigelegte  
Bestimmung, es dürfe die Liegenschaft während 35 Jahren nach seinem  
Ableben weder veräußert, noch verpfändet, noch vermietet werden, als

gegen eine absolut gebietende, beziehungsweise verbietende, Gesetzesvorschrift des badischen Rechtes verstößend erachtet hat.

Um die erwähnte Bestimmung als eine den ebengenannten rechtlichen Charakter tragende zu bezeichnen, bedarf es zunächst nicht des Nachweises einer besonderen ausdrücklichen, formell das Verbot einer solchen Verfügung enthaltenden Gesetzesnorm; vielmehr genügt es hierzu, wenn das Verbot aus dem ganzen Zusammenhange und Geiste des Gesetzes hervorgeht (wobei dem Vertreter des Revisionsklägers einzuräumen ist, daß nicht alles, was dem badischen Gesetze nicht entsprechen würde, auch als in dem Sinne verboten erscheint, daß es im Großherzogtume Baden keine Wirksamkeit beanspruchen könne); das letztere (das Hervorgehen eines absoluten Verbotes aus dem ganzen Zusammenhange und Geiste des Gesetzes) ist aber bezüglich der in Rede stehenden Bestimmung der Fall.

Das französisch-badische Gesetz ist von dem Grundsätze der Verkehrsfreiheit auf dem Gebiete der vermögensrechtlichen Bewegung beherrscht, was in einer Reihe einzelner Gesetzesbestimmungen, z. B. der Beschränkung der Verschiebung der Erbteilung auf die Dauer von fünf Jahren (L.R.G. 815 Abs. 2), der Beschränkung des Wiederkaufsrechtes auf die genannte Zeitdauer (L.R.G. 1660), dem Verbote der Pfistererbsetzung (L.R.G. 896) zum Ausdruck gekommen ist; die vorliegende Bestimmung aber würde, wenn sie Wirksamkeit erhielte, sowohl soweit sie für 35 Jahre ein Verbot der Veräußerung und Verpfändung, als soweit sie für diesen Zeitraum ein Verbot der Vermietung enthält, während eines Menschenalters die von ihr getroffene, in Baden-Baden gelegene Liegenschaft der vermögensrechtlichen Bewegung entziehen.

Eine solche Gebundenheit hinsichtlich der Verfügbarkeit über eine Liegenschaft erscheint nicht etwa bloß als der Rechtsordnung des Großherzogtums Baden nicht entsprechend, sondern als ihr in der Weise widersprechend, daß sie als einem absoluten Verbote des badischen Rechtes zuwiderlaufend sich darstellt.

Daß eine solche Gebundenheit auch unter den konkreten Verhältnissen, unter welchen sie der Erblasser bestimmte, der badischen Rechtsordnung widerspreche, hat zwar das Oberlandesgericht in seinen Entscheidungsgründen nicht besonders betont; das Oberlandesgericht wollte aber augenscheinlich auch dies aussprechen und sich in

dieser Hinsicht den Ausführungen des Landgerichtes anschließen. Es enthält auch die Annahme, daß auch unter den konkreten Verhältnissen die von dem Erblasser verfügte Gebundenheit einem absoluten Verbote des hadischen Rechtes zuwiderlaufe, keine Gesetzesverletzung.

3. Unzutreffend ist ferner die von dem Vertreter des Revisionsklägers bei der Revisionsverhandlung versuchte Darlegung, es müsse die von dem Erblasser getroffene Bestimmung, daß die Liegenschaft während 35 Jahren nach seinem Ableben weder veräußert, noch verpfändet, noch vermietet werden dürfe, wenigstens insoweit aufrecht erhalten werden, als sie nicht einen dinglichen, sondern einen bloß obligatorischen Charakter habe. Abgesehen nämlich davon, daß der Befehl „diese Bestimmung ist alsbald nach meinem Ableben zum Grundbuche einzutragen“ auf einen dinglichen Charakter der von dem Erblasser getroffenen Bestimmung hinweist, und abgesehen von der Frage, ob bei Verneinung der rechtlichen Verbindlichkeit einer hierauf gerichteten Bestimmung (weil gegen eine absolut verbietende Gesetzesvorschrift des hadischen Rechtes verstoßend) in bloß obligatorischer Hinsicht gleichzeitig eine Bejahung der rechtlichen Verbindlichkeit dieser Bestimmung eintreten könnte, muß auch die Festsetzung einer bloß obligatorisch — nicht dinglich — wirkenden Verpflichtung, wie sie der Erblasser mit den Worten „die Liegenschaft darf während 35 Jahren nach meinem Ableben weder veräußert, noch verpfändet, noch vermietet werden“ getroffen hat, als einem absoluten Verbote des hadischen Rechtes für zuwiderlaufend und deshalb für unwirksam erachtet werden.

4. Das Geſetz ist ferner nicht durch die dem oberlandesgerichtlichen Urteile zu Grunde liegende, wenngleich in den Gründen nicht besonders hervorgehobene, Annahme verletzt, daß nicht bloß die eben erwähnte Bestimmung, sondern auch die weitere Bestimmung: „Sollte gleichwohl versucht werden, derselben entgegenzuhandeln, so geht die Besizung samt Inventar auf meinen Univerſalerben, eventuell auf dessen eheliche Descendenz über“ unwirksam sei.

Wenn die Festsetzung, daß die vermachte Liegenschaft während 35 Jahren nach dem Ableben des Erblassers weder veräußert, noch verpfändet, noch vermietet werden dürfe, als unter ein hadisches absolutes Verbotsgesetz fallend zu erachten ist, so hat dies nicht bloß die Tragweite, daß die Festsetzung keine unmittelbare Wirksamkeit äußern kann, sondern auch die Tragweite, daß sie auch nicht eine

mittelbare Wirksamkeit dadurch erfahren kann, daß der mit der Viegenschaft leztwillig Bedachte für den Fall, wenn „versucht werden sollte, dieser Bestimmung entgegenzuhandeln“ mit dem Verluste der Viegenschaft bedroht würde; eine solche Klausel, womit der Erblasser gerade durchsetzen will, daß die Viegenschaft während 35 Jahren nach seinem Ableben weder veräußert, noch verpfändet, noch vermietet werde, muß ebenfalls hinfällig sein wie die eben erwähnte Festsetzung selbst. Es tritt sonach die Ungültigkeit der Bestimmung „Sollte gleichwol versucht werden, derselben entgegenzuhandeln, so geht die Besizung samt Inventar auf meinen Universalerben, eventuell auf dessen eheliche Descendenz über“ nicht etwa deshalb ein, weil im vorliegenden Falle selbst bei der Unterstellung, daß Graf B. sächsischer Staatsangehöriger gewesen sei und zur Zeit seines Absterbens seinen Wohnsitz in Frankfurt a. M. gehabt habe, auch abgesehen von einem Verbotsgefeze L.R.G. 900 (vgl. mit L.R.G. 1227) anwendbar wäre, sondern deshalb, weil der badische Richter gegenüber einem absoluten Verbotsgefeze einem Rechtsvorgange auch nicht in der Weise mittelbar zur Wirksamkeit verhelfen darf, daß er die an eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung, die einem badischen absoluten Verbotsgefeze zuwiderläuft, von einem Erblasser geknüpfte Bestimmung des Verlustes eines Rechtes sanktioniert.“ . . .